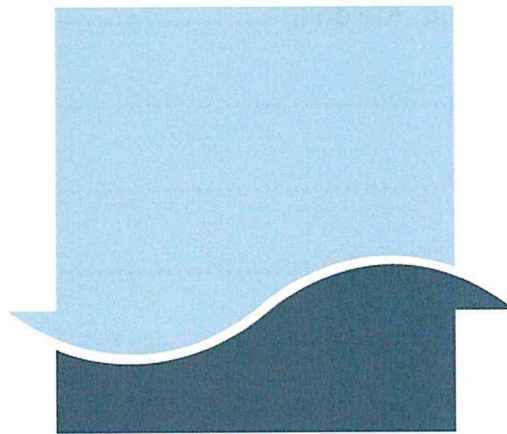


Stiftung Seevida

Heimreglement



seevida

Stiftung Seevida - Verwaltung, Berglistrasse 13, 9320 Arbon
Telefon 071 447 28 80 Telefax 071 447 28 81 E-Mail info@seevida.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Die Stiftung Seevida - Arbon	3
2. Trägerschaft.....	3
3. Zweckbestimmung	3
4. Organisation.....	3
5. Anmeldung und Aufnahme	4
6. Zimmereinrichtung, Kleidung	5
7. Zimmerordnung.....	6
8. Hausordnung.....	7
9. Mahlzeiten	8
10. Hygiene, Krankheit, Unfall, Umgang mit Sterbehilfsorganisationen	8
11. Taxen	9
12. Haftpflicht / Hausrat.....	10
13. Austritt	10
14. Inkrafttreten	11

1. Die Stiftung Seevida - Arbon

Die Stiftung Seevida ist 2016 nach der Umbenennung aus der Stiftung Bürgerheim Bergfrieden entstanden. Stiftungsgeber ist die Bürgergemeinde Arbon. Das Haus Bergfrieden, heute Haus Alma, besteht seit 1920 und gehört der 1976 von der Bürgergemeinde Arbon gegründeten Stiftung. 2016 hat die Bürgergemeinde Arbon das Haus Selma an der Berglistrasse gebaut und die vorhandenen Liegenschaften umfassend renoviert. Die Stiftung ist Pächter der Einrichtung an der Berglistrasse. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Mit ihren Lebensräumen fürs Alter bietet die Stiftung Seevida moderne Wohn- und Lebensformen für Menschen an, die auf eine dauernde Unterstützung und Pflege angewiesen sind.

2. Trägerschaft

Träger der Einrichtungen ist die Stiftung Seevida. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

3. Zweckbestimmung

Die Stiftung bezweckt die Führung von Lebensräumen fürs Alter in der Region.

4. Organisation

Die Organe der Stiftung Seevida sind:

4.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist Aufsichts- und Entscheidungsinstanz für die Stiftung Seevida. Er besteht aus den fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates der Bürgergemeinde Arbon. Der Stiftungsrat bestimmt die Philosophie und die Strategischen Ziele der Stiftung

4.2 Betriebskommission

Der Stiftungsrat bestellt die Betriebskommission, bestehend aus zweien seiner Mitglieder und weiteren Fachpersonen. Sie ist verantwortlich für die strategische Umsetzung der Philosophie und Strategie der Stiftung. Die Betriebsbewilligung des Kantons ist zusätzlich als Anhaltspunkt für die strategische Umsetzung zu berücksichtigen.

Die Betriebskommission ist ein Fachgremium und bildet die Hauptbereiche der Stiftung ab. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft für die Betriebskommission umschrieben.

Die Geschäftsleitung ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in der Betriebskommission.

Die Pflegedienstleitung nimmt als ständiger Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Ebenso können externe Fachpersonen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen geladen werden.

Die Betriebskommission ist Bindeglied zwischen Geschäftsleitung und Stiftungsrat und befasst sich mit den Aufgaben und Fragen des Heimbetriebes.

4.3 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle hat den Auftrag, alle Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Aufarbeitung, Schlichtung und Beilegung von Problemen/Konflikten in Bezug auf den Alltag und seiner Organisation zu unterstützen und/oder zu begleiten. Sie ist direkte Ansprechstelle für alle Fragen von Kundinnen und Kunden und Mitarbeiter/innen, welche nicht mehr im direkten Kontakt in der Linie behandelt werden können.

Anfragen an die Ombudsstelle werden grundsätzlich vertraulich behandelt, und nur auf direkten Wunsch weitergegeben.

4.4 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird vom Stiftungsrat gewählt. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Philosophie und Strategie der Stiftung ebenso wie für die operative Leitung des Betriebes. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung umschrieben, welches Bestandteil des Anstellungsvertrages ist. Die Betriebsbewilligung des Kantons ist zusätzlich als Anhaltspunkt für die Stellenbeschreibung zuzuziehen.

4.4 Leitgedanken und Konzepte

Leitgedanken und Konzepte bilden die Grundlage für unsere Mitarbeiter. Sie dienen als Eckpfeiler und spiegeln Grundhaltung, Werte und Normen die innerhalb der Organisation gelebt werden wieder. Durch regelmässige Evaluation und nötige Veränderungen und Anpassungen, sichern sie die Qualitätsstandards innerhalb der Stiftung.

4.5 Die Mitarbeitenden

Die Mitarbeiter/innen sind Angestellte der Stiftung Seevida. Den jeweiligen Aufgaben- und Kompetenzbereich bestimmt die Geschäftsleitung und ist in der Stellenbeschreibung festgehalten. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen sind im Personalreglement beschrieben.

5. Anmeldung und Aufnahme

5.1. Anmeldung

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular ausgefüllt an die nachstehende Adresse zu senden. Vor dem Eintritt, kann bei Bedarf zusätzlich ein Arztzeugnis verlangt werden. Weitere Informationen können über die Geschäftsleitung, oder im Internet unter www.seevida.ch bezogen werden.

Stiftung Seevida, Berglistrasse 13, 9320 Arbon, info@seevida.ch.

Ist bei der Anmeldung kein freier Platz vorhanden, werden nach Wunsch die Daten auf der Warteliste eingetragen. Die Warteliste wird in der Reihenfolge des Anmeldedatums und nach entsprechender Dringlichkeit der Aufnahme geführt.

5.2 Aufnahme und Ausschlusskriterien

Berücksichtigt werden in erster Linie Bürger der Bürgergemeinde Arbon und Einwohner von Arbon, welche den grösseren Teil ihres Lebens hier verbracht haben.

Die Aufnahme ist nicht abhängig vom Grad der Hilfs- und Pflegebedürftigkeit oder dem Schweregrad der Demenz. Ebenso spielt die Konfession, sowie die soziale Situation keine Rolle.

Folgende Kriterien lassen jedoch eine Aufnahme nicht zu oder müssen je nach Situation individuell überprüft werden:

- Personen, die selbst- oder fremdgefährdet sind
- Personen, die weglaufgefährdet sind
- Personen, die technisch oder medizinisch aufwändige Therapien haben oder aus dieser Massnahme heraus überwacht werden müssen
- Psychiatrische Diagnosen oder Zusatzdiagnosen
- Akute Suchtprobleme

Bei Menschen mit Demenz, bei denen nach dem Eintritt der Grad der Erkrankung fortschreitet und eine sichere und gute Pflege und Betreuung nicht mehr möglich ist, wird eine Verlegung in eine spezialisierte Einrichtung in Erwägung gezogen.

Ist ein Zimmer frei, wird von Seiten der Leitung Kontakt zu den Interessenten aufgenommen und im Einzelfall über einen Eintritt entschieden.

Bei der Aufnahme wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Das vorliegende Reglement ist Bestandteil des Vertrages und damit für alle Teile verbindlich.

5.3 Zimmer

Die Bewohner wohnen in Einzelzimmern mit eigener Nasszelle. Für Ehepaare oder Verwandte stehen im Hause Alma einige miteinander verbundene Zimmer zur Verfügung. Die Zuweisung der Zimmer erfolgt durch die Geschäftsleitung. Wird später ein anderes Zimmer gewünscht, so wird im Einzelfall entschieden, ob ein Umzug möglich und sinnvoll ist. Im Falle eines Zimmerwechsels gelten für das zu verlassende Zimmer die Bestimmungen gemäss Ziffer 13 dieses Reglements.

6. Zimmereinrichtung, Kleidung

6.1 Zimmereinrichtung

Jedes Zimmer ist mit einem elektrisch verstellbaren Bett, Matratze und einem Nachttisch ausgestattet. Duvet, Kissen, Bett- und Frotteewäsche werden aus hygienischen Gründen von der Stiftung Seevida gestellt. Auf Wunsch können Nachtvorhänge und 2 Deckenlampen angebracht werden. Weitere Möbel und

Gegenstände bringen die Bewohner selber mit. Sie können so ihren Wohnraum individuell einrichten und gestalten. Teppiche dürfen nur lose verlegt werden. Jedes Zimmer hat einen Kabelfernsehanschluss und einen amtlichen Telefonanschluss. Die Verwendung von elektrischen Haushaltgeräten (Kühlschrank, Kaffeemaschine) ist in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung gestattet.

Die Nutzung von persönlichen Mobiltelefonen und WLAN-Anschlüssen ist erlaubt, muss aber durch die Bewohner eingerichtet und betreut werden. Alle Gebäude sind mit freiem WLAN ausgerüstet.

6.2 Kleider

Die Bewohner sind für ihre persönlichen Kleidungsgegenstände selbst verantwortlich. Beim Eintritt in das Seevida wird jedes einzelne Wäschestück mit dem vollständigen Namen des Bewohners gekennzeichnet.

Im Seevida wird die Schmutzwäsche täglich eingesammelt und sauber gereinigt, einmal in der Woche verteilt. Unsere Wäscherei kann nur normale Gewebsarten waschen, empfindliche Kleidungsgegenstände (Handwäsche, chemische Reinigung) werden auf Kosten des Bewohners in einer externen Reinigung gewaschen. Die Reinigung der Kleidung ist in der Pensionstaxe inbegriffen. Aussergewöhnlicher Aufwand (Handwäsche, Transport in externe Reinigung) wird dem Bewohner in Rechnung gestellt, ebenso Flick- und Näharbeiten.

7. Zimmerordnung

7.1 Reinigung

Jedes Zimmer wird täglich durch den Hausdienst kontrolliert. Waschbecken, WC und Boden in der Nasszelle werden bei Bedarf täglich gereinigt. Die Wohnräume werden einmal pro Woche gründlich gereinigt. Zweimal jährlich werden die Fenster innen und aussen geputzt, Gardinen und Nachtvorhänge werden einmal im Jahr gewaschen. Allfällig nötige Reinigung von Matratzen, Vorhängen und Teppichen erfolgt zu Lasten des Bewohners.

7.2 Brennbare Materialien

Das Anzünden von Kerzen und anderen brennbaren Gegenständen im Zimmer ist nicht gestattet (Feuergefahr). Wir sind bestrebt, unsere Einrichtungen rauchfrei zu halten. Rauchen im Zimmer muss angemeldet werden und kann nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung gestattet werden. „Raucherzimmer“ werden bei Verschmutzung und starker Geruchsbildung nach Beendigung des Pensionsverhältnisses auf Kosten des Bewohners renoviert.

7.3 Lautstärke

Die Lautstärke von Radio und Fernseher ist aus Rücksicht auf die Mitbewohner so einzustellen, dass diese nicht gestört werden. Kopfhörer können im Einzelfall Abhilfe schaffen.

8. Hausordnung

8.1 Postadresse

Die jeweilige Postadresse des Hauses ist auf dem Betreuungsvertrag vermerkt. Diese kann auch im Telefonverzeichnis angegeben werden. Die persönliche Post der Bewohner wird zentral gesammelt und von den Mitarbeitern täglich verteilt.

8.2 Sicherheit

Die Haupteingangstüren sind im Alma und Selma tagsüber für Angehörige und Besucher geöffnet. Am Abend werden die Eingangstüren automatisch geschlossen. Falls die Türen verschlossen sind, kann am Eingang geläutet werden, oder mit dem eigenen Zimmerschlüssel der Eingang geöffnet werden. Aus Sicherheitsgründen müssen Nebentüren immer geschlossen bleiben.

Alle sicherheitsrelevanten Massnahmen sind im Sicherheitskonzept beschrieben und können von den Bewohnern eingesehen werden.

Für die persönliche Sicherheit unserer Bewohner steht ein Notrufsystem mit verschiedenen Rufmöglichkeiten (inklusive Weglaufschutz) zur Verfügung.

8.3 Umgang mit dem Personal

Das Personal darf über die Anordnungen der Geschäftsleitung hinaus nicht für Extraleistungen herangezogen werden. Dem Personal ist mit dem nötigen Respekt und Anstand zu begegnen, was auch vom Personal gegenüber den Bewohnern verlangt wird.

8.4 Interne und externe Beschwerdeinstanzen

Stiftung Seevida

Intern werden allfällige Klagen über Personal oder Bewohner unmittelbar bei der Geschäftsleitung mündlich oder schriftlich gemeldet.

Die Ombudsstelle

Die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechperson sind im Pensionsvertrag benannt.

Kanton Thurgau

Departement für Finanzen und Soziales

Zürcherstrasse 158

8510 Frauenfeld

Beschwerden können bei den externen Stellen schriftlich eingereicht werden.

9. Mahlzeiten

9.1 Essenszeiten

Die Bewohner erhalten eine abwechslungsreiche, ausgewogene und den Bedürfnissen angepasste gesunde Ernährung. Die Essenszeiten finden regelmässig zu festgelegten Zeiten statt.

Zwischen den festen Essenszeiten können kleine Zwischenmahlzeiten gereicht werden. Ausserdem stehen zu jeder Zeit ausreichend kalte und warme Getränke zur Verfügung.

Angehörige, Besucher und Gäste sind herzlich willkommen und können nach Voranmeldung an den Mahlzeiten teilnehmen.

9.2 Abwesenheit

Die Abwesenheit bei Mahlzeiten ist der Leitung Hotellerie mindestens zwei Tage im Voraus zu melden. Ist der Bewohner den ganzen Tag abwesend und nimmt im Seevida keine Mahlzeit ein, wird die Mahlzeitenpauschale rückvergütet, und an der Monatsrechnung abgezogen.

9.3 Tischordnung / Getränke

Im Speisesaal hat jeder Bewohner einen festen Platz. Neben verschiedenen kalten und warmen Getränken, die den Bewohnern gratis angeboten werden, können weitere alkoholfreie und alkoholische Getränke gegen Verrechnung bezogen werden.

10. Hygiene, Krankheit, Unfall, Umgang mit Sterbehilfsorganisationen

10.1 Persönliche Hygiene

Für die tägliche Körperpflege steht jedem Bewohner seine eigene Nasszelle mit Dusche zur Verfügung. Ausserdem ist ein altersgerechtes Pflegebad mit verschiedenen Hilfseinrichtungen vorhanden.

10.2 Pflege, Krankheit, Unfall

Die Stiftung Seevida gewährleistet die Betreuung und Pflege durch qualifiziertes Fachpersonal über 24h am Tag während sieben Tagen in der Woche. Die individuellen Pflegeleistungen und Unterstützungsmassnahmen sind in der elektronischen Bewohnerdokumentation beschrieben und werden dort dokumentiert. Der Pflegebedarf der Bewohner wird regelmässig evaluiert und an die aktuelle Situation angepasst. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen durch das Personal der Stiftung wird monatlich verrechnet.

Muss der Bewohner bei akuter Erkrankung oder nach einem Unfall zur Behandlung in ein Spital, wird keine Reduktion des Pensionspreises gewährt. Mahlzeitenpauschale, Pflege- und Betreuungskosten werden für die Dauer der Abwesenheit nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag wird jedoch voll verrechnet.

Im Pflegekonzept sind Grundhaltung und Leitlinien für den Bereich Betreuung und Pflege beschrieben.

10.3 Umgang mit Sterbehilfsorganisationen

Die Würde des Menschen und das Recht auf Selbstbestimmung sind die Grundlagen unseres täglichen Handelns für die Menschen, die bei uns wohnen und leben.

Besteht der Wunsch eines Bewohners nach einem assistierten Freitod, unterstützt durch eine Sterbehilfsorganisation, wird dies toleriert und darf im privaten Zimmer des Bewohners durchgeführt werden.

Eine Unterstützung, Begleitung oder Hilfestellung durch Mitarbeiter der Stiftung Seevida ist in jeder Phase des Sterbeprozesses nicht erlaubt.

11. Taxen

11.1 Pensionspreis

Für jedes Zimmer ist vom Stiftungsrat ein Pensionspreis festgesetzt, der sich aus dem Mietzins für das Zimmer und aus den übrigen Aufenthaltskosten zusammensetzt. Im Pensionspreis sind inbegriffen:

- Zimmermiete
- Pflegebett, Nachttisch,
- Nachtvorhänge, 2 Deckenlampen
- Heizung, Wasser, Elektrizität
- Kabelfernsehanschluss
- Speisen und verschiedenen Getränke
- Zimmerreinigung und eine jährliche Grossreinigung
- Waschen von Bett- und Leibwäsche in normalem Rahmen
- Freies WLAN

Allfällig notwendige Anpassungen der Pensionspreise werden den Bewohnern mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt.

11.2 Pflege- und Extraleistungen

Pflegeleistungen werden nach BESA (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) eingestuft und berechnet. Zusätzlich zur Pfl egetaxe wird jedem Bewohner die Betreuungspauschale verrechnet. Die Höhe der Pauschale wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

Extraleistungen, wie Pflegeprodukte, Getränke und sonstige Dienstleistungen, werden für jeden Bewohner auf einer Bedarfsliste registriert und monatlich abgerechnet.

11.3 Zahlungen

Der Pensionspreis, Pflögetaxen, Betreuungspauschale und persönliche Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt.

Vor dem Einzug ist ein Leistungsvorschuss zu entrichten. Der Leistungsvorschuss wird beim Austritt zurück erstattet oder mit der Schlussabrechnung verrechnet. Pflege- und Extraleistungen sind auf der Monatsendabrechnung ausgewiesen.

Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto der Stiftung:

Thurgauer Kantonalbank, 9320 Arbon, IBAN Nr. CH08 0078 4122 0002 1410 9

Ebenfalls können Zahlungen per Lastschriftverfahren angewiesen werden.

Spenden nehmen wir gerne entgegen auf unserem Postkonto, IBAN Nr. CH63 0900 0000 9000 8956 0 .

Aus Sicherheitsgründen können keine Barzahlungen entgegengenommen werden.

12. Haftung im Schadensfall

12.1 Haftpflicht / Hausrat

Die Bewohner sind für durch sie verursachte Schäden am Heim, dessen Personal und Einrichtungen, an Mitbewohnern und deren persönlichem Besitz haftbar. Zudem sind die Bewohner für den Verlust der Zimmer- und Hausschlüssel haftbar. Allenfalls nötig werdende Schlosswechsel gehen zu Lasten des Bewohners. Beschädigungen im Zimmer werden behoben und dem Bewohner in Rechnung gestellt.

Der Abschluss bzw. die Weiterführung einer persönlichen Haftpflichtversicherung ist für alle Bewohner obligatorisch.

Die Bewohner sind gehalten, ihren ganzen, im Heim befindlichen persönlichen Besitz gegen Feuer, Wasserschaden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Das Heim übernimmt hierfür, sowie bei Verlust von Gegenständen keine Haftung.

12.2 Verursachte Schäden durch Mitarbeiter der Stiftung Seevida

Für Schäden, die durch Mitarbeiter während der Arbeitszeit unabsichtlich an Bewohnern, deren Einrichtungen und persönlichem Besitz verursacht werden, haftet die Stiftung Seevida.

13. Austritt

Der Betreuungsvertrag kann beidseitig vierteljährlich auf Ende eines Kalender-Quartals gekündigt werden.

Stirbt ein Bewohner, wird der Betreuungsvertrag automatisch mit einer Frist von längstens 4 Wochen aufgelöst. Während dieser Zeit wird noch das volle Pensionsgeld unter Abzug der Mahlzeitenpauschale erhoben. Ist es schon für längere Zeit vorausbezahlt, oder kann das Zimmer früher als die vereinbarte Frist

vermietet werden, so wird der Überschuss in der Schlussabrechnung gutgeschrieben.

Bei Beendigung des Pensionsverhältnisses verbleibt den Bewohnern oder deren Angehörigen die ihnen gehörige Ausstattung. Das Heim lehnt jegliche Haftung für die Vollständigkeit derselben ab.

Das Zimmer ist nach Austritt des Bewohners durch seine Angehörigen oder Beauftragten vollständig zu räumen. Auf Verlangen der Geschäftsleitung ist auch ein allfällig vorhandener Teppichboden ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen. Die Kosten für eine Instandsetzung des Parkettbodens gehen zu Lasten des Bewohners und werden mit der Schlussabrechnung verrechnet, ebenso sonstige Renovationskosten, die über die normale Abnutzung hinausgehen.

Vor der Neuvermietung erfolgt noch eine vollständige Grundreinigung durch Mitarbeiter des internen Reinigungsdienstes. Auch diese Kosten werden pauschal der Schlussabrechnung belastet.

14. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Juli 2014 und tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Genehmigt vom Stiftungsrat am 28. September 2016.

Stiftung Seevida



Alfred Näf, Stiftungsratspräsident



Maria Mannhart, Mitglied des Stiftungsrates

